



Kommentar zu: Urteil: [4A_398/2018](#) vom 25. Februar 2019
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Willensmängel und Gewährleistung betreffend den Leasinggegenstand

Autor / Autorin

Samir Isis, Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & KIM
ATTORNEYS AT LAW

In seinem Urteil [4A_398/2018](#) und [4A_400/2018](#) vom 25. Februar 2019 befasste sich das Bundesgericht mit von einem Leasingnehmer geltend gemachten kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen einerseits und Willensmängeln in Bezug auf den Leasingvertrag andererseits.

Sachverhalt

[1] A. (Leasingnehmer, Kläger) leaste am 5. April 2012 einen Porsche bei der B. AG (Leasinggeberin, Beklagte) mit Sitz in Zürich, welche diesen bei der C. AG (Verkäuferin) erworben hatte. In der Folge forderte der Leasingnehmer die bezahlten Leasingraten aus mehreren Gründen zurück, insbesondere weil er im November 2013 zufällig von einem Garagisten erfahren hatte, dass der Porsche, entgegen seiner bisherigen Annahme, aus dem Jahr 2009 und nicht aus dem Jahr 2011 stammte. Die Leasinggeberin nahm das Fahrzeug zurück, bestritt jedoch sämtliche Ansprüche und erhob eine Gegenforderung für neun unbezahlt gebliebene Leasingraten, Entschädigung aus vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrags, Instandstellungs-, Rückführungs- und Betriebskosten (Sachverhalt Teil A).

[2] Am 26. Mai 2016 begehrte der Leasingnehmer beim Handelsgericht des Kantons Zürich, die Leasinggeberin sei zu verpflichten, ihm CHF 215'559.50 zuzüglich Zins zu 5% zu bezahlen. Die Leasinggeberin widersetzte sich der Klage und verlangte widerklageweise CHF 83'618.57 nebst Zins zu 5%. Mit Urteil [HG160112](#) vom 30. Mai 2018 wies das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage ab. Die Widerklage hiess es teilweise gut und verurteilte den Leasingnehmer, der Leasinggeberin CHF 38'537.89 zuzüglich Verzugszins zu 5% zu bezahlen (Sachverhalt Teil B).

[3] Gegen diesen Entscheid haben beide Parteien Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erhoben (Sachverhalt Teil C). Der Leasingnehmer beantragte im Verfahren [4A_398/2018](#) im Wesentlichen, das Urteil des

Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2018 sei aufzuheben und die Leasinggeberin sei zu verpflichten, ihm CHF 215'559.50 zuzüglich Zins zu 5% zu bezahlen (Sachverhalt Teil C.a). Die Leasinggeberin beantragte dem Bundesgericht im Verfahren [4A_400/2018](#) im Wesentlichen, das Urteil des Handelsgerichts vom 30. Mai 2018 sei in Bezug auf die teilweise abgewiesene Widerklage aufzuheben und der Leasingnehmer zu verpflichten, ihr CHF 83'228.98 nebst Zins zu 5% zu bezahlen (Sachverhalt Teil C.b).

[4] Im Verfahren vor Bundesgericht rügte der Leasingnehmer die Vorinstanz habe unter offensichtlicher bzw. unvollständiger Sachverhaltsfeststellung verkannt, dass die Verkäuferin ihm das Baujahr 2011 zugesichert habe. Nach den Erwägungen der Vorinstanz, so das Bundesgericht, seien die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche (Art. 197 ff. [OR](#)) der Leasinggeberin gegenüber der Verkäuferin, auf welche sich der Leasingnehmer berufe, bereits verjährt. Ausserdem habe der Leasingnehmer gemäss Vorinstanz vom Baujahr 2009 des Porsches gewusst oder hätte zumindest bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hiervon wissen müssen. Eine entsprechende Zusicherung für das Baujahr 2011 sei nicht hinreichend substantiiert und mit Beweismitteln belegt worden. Die Vorinstanz habe schliesslich angefügt, die Ansprüche seien auch verwirkt, da der Leasingnehmer die Sache nicht rechtzeitig im Sinne von Art. 201 Abs. 1 OR geprüft habe (E. 3, 3.1).

[5] Das Bundesgericht hielt fest, dass der Leasingnehmer den Schluss der Vorinstanz bestreite, dass er den Mangel gekannt habe respektive hätte kennen müssen und eine Zusicherung nicht bewiesen sei. Es stellte fest, dass der Leasingnehmer sich in seiner Beschwerde indessen mit keinem Wort mit den Schlussfolgerungen der Vorinstanz auseinandersetze, allfällige Ansprüche seien ohnehin verjährt sowie verwirkt. Doch wenn die geltend gemachten Ansprüche, sofern sie denn bestehen sollten, verjährt oder verwirkt sind, entfalle das Rechtsschutzinteresse des Leasingnehmers an der Beurteilung seiner gehörig begründeten Rüge. Die Rüge des Leasingnehmers, so das Bundesgericht, führe im Übrigen ohnehin ins Leere: Nach dem zwischen dem Leasingnehmer und der Leasinggeberin abgeschlossenen Vertrag bleibe das Fahrzeug – wie für den Leasingvertrag charakteristisch – im Eigentum der Leasinggeberin. Der Leasingnehmer sei demnach nicht Käufer des Leasingobjekts. Er beruft sich denn auch nicht auf seine eigenen kaufrechtlichen Ansprüche, sondern vielmehr auf diejenigen der Leasinggeberin als Käuferin gegenüber der Verkäuferin. Die Vorinstanz habe sich nicht im Einzelnen damit befasst, ob der Leasingnehmer hierzu überhaupt berechtigt sei. Es sei indessen weder dargetan noch ersichtlich, weshalb dem Leasingnehmer, der am Erwerb des Leasingobjekts unbeteiligt sei, Ansprüche der Leasinggeberin zustehen sollten. Die Leasinggeberin habe ihre Ansprüche nicht im Sinne von Art. 164 [OR](#) an den Leasingnehmer abgetreten, weshalb sich die Frage nicht stelle, ob dies zulässig wäre. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass damit keine rechtliche Grundlage bestehe, auf die sich der Leasingnehmer berufen könnte. Der Rüge sei bereits aus diesem Grund der Boden entzogen. Immerhin habe die Vorinstanz die Ansprüche im Ergebnis richtig abgewiesen (E. 3.2).

[6] Denn der Leasingnehmer rügte zwar eine offensichtlich unrichtige respektive unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Jedoch lege er nicht dar, welche Tatsachenbehauptungen die Vorinstanz auf willkürliche Art und Weise übersehen haben solle. Insofern eine analoge Anwendung der kaufrechtlichen Gewährleistungsnormen möglich sein sollte, sei entgegen dem, was der Leasingnehmer anzunehmen scheine, die Subsumtion von Tatsachen unter den Begriff Zusicherung im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und Art. 200 Abs. 2 OR eine Rechtsfrage. Das Bundesgericht erwog, dass die Vorinstanz indessen auch kein Bundesrecht verletzt habe, wenn sie in den Anpreisungen des Porsches als «Neuwagen» und «Ausstellungsfahrzeug» durch die Leasinggeberin keine konkrete Zusicherung für das Baujahr 2011 gesehen habe. Ferner sei die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen, dass der Leasingnehmer das Baujahr 2009 kannte oder es zumindest bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen (vgl. Art. 200 Abs. 2 OR). Denn der Leasingnehmer bestreite vor Bundesgericht auch nicht, die EWG-Zulassungsbescheinigung gelesen zu haben, welche ihm mit der Übergabe des Fahrzeugs ausgehändigt worden sei und in welcher das Datum «14.09.2009» unter der Rubrik Zulassungsbescheinigung vermerkt war. Das Bundesgericht führte weiter aus, die Argumentation des Leasingnehmers greife zu kurz, wenn er dafür halte, er habe als Erwerber, der mit amtlichen Dokumenten aus der Europäischen Union nicht vertraut sei, annehmen können, dass beim Kauf eines Fahrzeugs derselben Serie jeweils die gleiche Bescheinigung mit dem gleichen Datum ausgehändigt würde, auch wenn diese in

unterschiedlichen Jahren hergestellt wurden. So hätte der Leasingnehmer, der offenbar Wert auf das Herstellungsjahr lege, bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit im Sinne von Art. 200 Abs. 2 OR zumindest seine Annahme bezüglich des Jahrgangs hinterfragen und etwas unternehmen müssen, wie sich beispielsweise bei der Leasinggeberin oder der Verkäuferin nach dem tatsächlichen Herstellungsjahr zu erkundigen. Die Vorinstanz sei zu Recht davon ausgegangen, dass ihm das korrekte Herstellungsjahr bekannt war oder hätte sein müssen (E. 3.2).

[7] Der Leasingnehmer rügte im bundesgerichtlichen Verfahren weiter, die Vorinstanz habe Art. 24 und 28 OR verletzt, indem sie Willensmängel betreffend den Leasingvertrag verneint habe (E. 4). Das Bundesgericht stellte fest, dass der Leasingnehmer hingegen nichts gegen den vorinstanzlichen Schluss einwende, dass er den Leasingvertrag im Sinne von Art. 31 OR genehmigt habe. Nach den Erwägungen der Vorinstanz habe der Leasingnehmer die angeblichen Mängel gemäss eigenen Angaben im November 2013 entdeckt. Die Vorinstanz habe geschlossen, dass der Leasingnehmer den Leasingvertrag konkludent im Sinne von Art. 31 Abs. 1 OR genehmigt habe, indem er die Leasingraten weiterhin vorbehaltlos während rund sieben Monaten bis Mai 2014 bezahlt habe. Da der Leasingnehmer sich nicht mit diesem Schluss der Genehmigung auseinandersetze, der jedenfalls nicht offensichtlich gegen Bundesrecht verstosse, erübrige es sich grundsätzlich mangels Rechtsschutzinteresses, auf die Rügen zu den verneinten Willensmängeln einzugehen (E. 4, 4.1).

[8] Im Übrigen seien die Rügen, so das Bundesgericht, auch unbegründet. Der Leasingnehmer berufe sich, um einen Willensmangel darzutun, lediglich auf Tatsachenbehauptungen, die im vorinstanzlichen Entscheid keine Stütze fänden. Nachdem sich herausgestellt habe, dass der Leasingnehmer das Baujahr kannte bzw. bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, scheitere die Anfechtung aufgrund Grundlagenirrtums. Das Bundesgericht führte aus, der Leasingnehmer erblicke einen weiteren Willensmangel in seiner angeblich fehlenden Kenntnis betreffend diverse Vorbesitzer des Porsches, die diesen jahrelang hätten herumstehen lassen. Inwiefern der Besitzerwechsel, der nicht dazu führte, dass der Porsche benutzt respektive in Verkehr gesetzt wurde, mit einem zusätzlichen Wertverlust verbunden sein sollte, sei weder ersichtlich noch dargetan; insoweit wäre dem Irrtum zumindest die objektive Wesentlichkeit abzuspochen. Da der Leasingnehmer die «EWG-Zulassungsbescheinigung» mit dem Baujahr des Porsches erhalten habe und er einzig der Verkäuferin, nicht aber der Leasinggeberin, Täuschungshandlungen- und Unterlassungen vorwerfe, welche er überdies nicht rechtsgenügend konkretisiere, habe die Vorinstanz auch zu Recht eine absichtliche Täuschung (Art. 28 OR) verworfen (E. 4.2).

Kurzkommentar

[9] Nach Ansicht des Leasingnehmers war der Leasinggegenstand, d.h. der Porsche, mangelhaft, weswegen er u.a. Gewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag (E. 3.1, 3.2) und Willensmängel (E. 4.1, 4.2) betreffend den Leasingvertrag geltend machte. Mangels Rechtsschutzinteresses in beiden Belangen äusserte sich das Bundesgericht nur im Sinne einer Eventualbegründung zu den Rügen des Leasingnehmers. Nach Lektüre des vorinstanzlichen und referierten Urteils gewinnt man den Eindruck, dass der Leasingnehmer sich primär auf kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche berief und nur sekundär den Leasingvertrag wegen Willensmängeln anfocht. Diese Vorgehensweise ist vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Praxis problematisch, wonach infolge Geltendmachung von kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen der fragliche Vertrag genehmigt wird (z.B. BGE [127 III 83](#) E. 1b S. 86; siehe auch INGBORG SCHWENZER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015, Art. 31 N 17) und man sich entsprechend nicht mehr auf Willensmängel berufen kann.

[10] *Grundlagenirrtum*. Der Leasingnehmer behauptete vor Bundesgericht, dass seine fehlende Kenntnis betreffend diverse Vorbesitzer des Porsches, die diesen jahrelang hätten herumstehen lassen, einen Grundlagenirrtum darstelle (E. 4.2). Das Bundesgericht verneinte das Vorliegen eines Grundlagenirrtums mit dem Argument, dass der Besitzerwechsel zu keinem zusätzlichen Wertverlust führe (E. 4.2). Anzumerken ist zweierlei:

- *Erstens* fällt auf, dass das Bundesgericht sich gar nicht mit dem vom Leasingnehmer vorgebrachten Argument des Herumstehens des Porsches auseinandersetzt, sondern sich vorwiegend auf den

Besitzerwechsel fokussiert.

- *Zweitens* trifft die Aussage des Bundesgerichts zwar zu, dass ein Wertverlust des Porsches infolge Besitzerwechsels (und auch des Herumstehens) nicht ohne Weiteres ersichtlich sei, weswegen es an der objektiven Wesentlichkeit des Irrtums fehle. Allerdings ist u.E. ein Wertverlust infolge Besitzerwechsels und Herumstehens eines Fahrzeugs nicht *a priori* ausgeschlossen. Die Anzahl der Vorbesitzer des Porsches und die Dauer, während der der Porsche unbenutzt blieb, können wertbeeinflussende Faktoren darstellen, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Gegenstand eines Grundlagenirrtums sein können (siehe z.B. Urteil des Bundesgerichts [4A_87/2018](#) vom 27. Juni 2018 und die entsprechende Kritik von JOSIANE WEDER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Grundlagenirrtum über wertbeeinflussende Faktoren](#), in: dRSK, publiziert am 29. Oktober 2018). Zu denken ist beispielsweise an Standschäden, die bei unbenutzten Fahrzeugen auftreten können (vgl. dazu BGE [116 II 431](#) E. 3 S. 434).

[11] *Absichtliche Täuschung*. Der Leasingnehmer behauptete vor Bundesgericht weiter, dass er absichtlich über das Baujahr des Porsches getäuscht worden sei (E. 4.2 *in fine*). Das Bundesgericht und die Vorinstanz haben eine absichtliche Täuschung zu Recht mit dem Argument verworfen, dass der Leasingnehmer die EWG-Zulassungsbescheinigung mit dem Baujahr erhalten habe. Nicht stichhaltig ist u.E. hingegen das Argument des Bundesgerichts und der Vorinstanz, wonach keine absichtliche Täuschung vorliege, weil der Leasingnehmer die Täuschungs- und Unterlassungshandlungen nur der Lieferantin vorwerfe, mit der er keinen Vertrag habe. Eine absichtliche Täuschung kann gemäss Art. 28 Abs. 2 OR nämlich auch durch Dritte erfolgen. Ergo genügt der Umstand, dass der Leasingnehmer der Lieferantin Handlungen nach Art. 28 OR vorwirft, für sich genommen nicht, um eine absichtliche Täuschung betreffend den Leasingvertrag generell auszuschliessen (vgl. zum Ganzen CLAIRE HUGUENIN, Die absichtliche Täuschung durch Dritte – Art. 28 Abs. 2 OR, SJZ 1999, S. 261 ff.).

[12] *Genehmigung des mit Willensmängeln behafteten Leasingvertrags*. Das Bundesgericht bestätigte seine ständige Rechtsprechung zur Aufhebung von Willensmängeln durch Genehmigung des fraglichen Vertrags (vgl. Urteil des Bundesgerichts [4A_340/2011](#) vom 13. September 2011 E. 3.1; BGE [108 II 102](#) E. 2a S. 104). Die Genehmigung eines mit Willensmängeln behafteten Vertrages kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten erfolgen. Konkludent genehmigt der Getäuschte einen solchen Vertrag etwa, indem er die eigene Leistung vorbehaltlos und freiwillig erbringt oder einen ihm bekannten Willensmangel in einem hängigen Prozess nicht geltend macht (BSK OR I-SCHWENZER, a.a.O., Art. 31 N 17). Die konkludente Genehmigung darf aber nicht leichthin angenommen werden, sondern nur, wenn aus dem Verhalten des Getäuschten hervorgeht, dass er sich der Rechtsfolgen bewusst ist und weiss, dass er den Vertrag trotz Willensmängeln genehmigt (vgl. BRUNO SCHMIDLIN, Berner Kommentar, 2. Aufl., Bern 2013, Art. 31 N 120 f.). Vor diesem Hintergrund ist das Bundesgericht u.E. richtigerweise von einer konkludenten Genehmigung des Leasingvertrags durch den Leasingnehmer ausgegangen, weil dieser freiwillig und vorbehaltlos während sieben Monaten die Leasingraten weiterbezahlt hat (E. 4.1).

[13] *Kaufrechtlicher Mangelbegriff*. Ein Sachmangel im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR liegt vor (HANS GIGER, Berner Kommentar, Bern 1979, Art. 197 OR N 60; siehe auch MARKUS VISCHER, Der Mangelbegriff im Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht, recht 2015, S. 1 ff.), wenn der Kaufgegenstand körperliche oder rechtliche Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern (= Variante 1) oder wenn eine durch den Verkäufer zugesicherte Eigenschaft des Kaufgegenstands fehlt (= Variante 2). Die Art des Sachmangels ist besonders im Rahmen von Art. 200 Abs. 2 OR bedeutsam: Der Ausschluss der Sachmängelgewährleistungsansprüche für den Fall, dass der Käufer den Mangel bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen (zum Mass der Aufmerksamkeit siehe z.B. DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Anfechtung eines Aktienkaufvertrags gemäss Art. 203 OR](#), in: dRSK, publiziert am 9. September 2016; MAX KELLER/KURT SIEHR, Kaufrecht, 3. Aufl., Zürich 1995, S. 80 f.), gilt nicht, wenn der Verkäufer eine Eigenschaft zugesichert hat.

[14] Das Bundesgericht schützte die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Bezeichnungen «Neuwagen» und «Ausstellungsfahrzeug» nicht Zusicherungen für das Baujahr 2011 seien und verneinte folgerichtig das Vorliegen

eines Sachmangels im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR (Variante 2) infolge Verletzung einer Zusicherung (E. 3.2; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich [HG160112](#) vom 30. Mai 2018 E. 3.3.2.4). Nicht beantwortet haben das Bundesgericht und die Vorinstanz die Frage, ob der Umstand, dass der Porsche Baujahr 2009 anstatt 2011 ist, einen Sachmangel im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR (Variante 1) zufolge Vorliegens eines körperlichen oder rechtlichen Mangels darstellt. Die mit der Sache befassten Gerichte haben jedoch allfällige Sachmängelgewährleistungsansprüche für den Fall, dass das Baujahr 2009 statt 2011 einen Sachmangel im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR (Variante 1) darstellen sollte, mit folgendem überzeugenden Argument verneint: Der Leasingnehmer, der offensichtlich Wert auf das Baujahr legte, war im Besitz der EWG-Zulassungsbescheinigung, auf welcher das Baujahr 2009 ersichtlich war (E. 3.2; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich [HG160112](#) vom 30. Mai 2018 E. 3.3.2.3). Da der Leasingnehmer bei Anwendung gebotener Aufmerksamkeit diesen «Mangel» hätte entdecken können, verwirkten seine allfälligen Sachmängelgewährleistungsansprüche (Art. 200 Abs. 2 OR).

[15] *Geltendmachung kaufrechtlicher Sachmängelgewährleistungsansprüche durch den Leasingnehmer.* Auch nach Abschluss des Leasingvertrags bleibt der Leasinggegenstand im Eigentum des Leasinggebers (BGE [118 II 150](#) E. 4b S. 153). Nichtsdestoweniger berief sich der Leasingnehmer auf die kaufrechtlichen Ansprüche der Leasinggeberin (E. 3.2). In der Praxis tritt der Leasinggeber oftmals dem Leasingnehmer seine kaufvertraglichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer gemäss Art. 164 OR ab, sodass der Leasingnehmer im Falle eines Sachmangels direkt gegen den Verkäufer vorgehen kann. Ob und in welchem Umfang eine solche Abtretung zulässig ist, ist in der Lehre und Rechtsprechung, insbesondere betreffend Wandelungs- und Minderungsrecht, umstritten (vgl. zum Ganzen PETER KURT FATZER, Sachgewährleistung beim Finanzierungsleasing von mobilen Investitionsgütern, Diss. Zürich 1999, S. 38 ff.; siehe auch MARKUS HESS/PETER KRUMMENACHER, Sachgewährleistung und Gefahrtragung beim Leasing, in: Alfred Koller [Hrsg.], Leasingrecht – Ausgewählte Fragen, Bern 2007, S. 111 f.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist das Wandelungs- und Minderungsrecht als Gestaltungsrecht nicht abtretbar (BGE [114 II 239](#) E. 5a/aa S. 247; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/JÖRG SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, Band I, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 3424; a.M. HEINRICH HONSELL, Schweizerisches Obligationenrecht. Besonderer Teil, 10. Aufl., Bern 2017, S. 467). Mangels vertraglicher Abrede zwischen dem Leasingnehmer und der Leasinggeberin hatte das Bundesgericht sich vorliegend nicht mit der Zulässigkeit der Abtretung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche auseinanderzusetzen.

[16] Da umstritten ist, ob kaufrechtliche Sachmängelgewährleistungsrechte mittels Zession abgetreten werden können, fragt sich, ob dem Leasingnehmer auf anderem Wege die Möglichkeit eingeräumt werden kann, direkt gegen den Verkäufer vorzugehen. Dies ist zu bejahen. Denkbar sind die folgenden zwei rechtlichen Konstrukte (siehe dazu FATZER, a.a.O., S. 44 ff.):

- *Vollmacht zur Geltendmachung der Sachmängelrechte:* Bei dieser sog. Ermächtigungskonstruktion räumen Leasinggesellschaften den Leasingnehmern in den AGB eine Prozessvollmacht ein, die den jeweiligen Leasingnehmer zur Geltendmachung von Sachmängelrechten als direkten Stellvertreter verpflichtet und befähigt (vgl. FATZER, a.a.O., S. 50).
- *Echter Vertrag zugunsten Dritter:* Die AGB der Leasinggesellschaften können ferner eine sog. Begünstigungsklausel enthalten, welche als echter Vertrag zugunsten Dritter gemäss Art. 112 OR zu qualifizieren ist. Der Leasingnehmer kann in der Folge die kaufrechtlichen Sachmängelrechte selbstständig geltend machen, sofern sich die Begünstigungsklausel eindeutig auch auf diese Gestaltungsrechte erstreckt (FATZER, a.a.O., S. 52).

[17] Anzufügen bleibt schliesslich, dass im Sinne eines wirksamen Rechtsschutzes des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber bei mangelhaften Leasingobjekten u.E. die analoge Anwendung kaufrechtlicher Gewährleistungsnormen auf den Leasingvertrag in Betracht zu ziehen ist (siehe auch E. 3.2, wo das Bundesgericht ausführte: «Insofern eine analoge Anwendung der kaufrechtlichen Gewährleistungsnormen möglich sein sollte [...]»).

Stud. iur. SAMIR ISIS, Kurzpraktikant, Walder Wyss AG.

MLaw DARIO GALLI, Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Zitiervorschlag: Samir Isis / Dario Galli / Markus Vischer, Willensmängel und Gewährleistung betreffend den Leasinggegenstand, in: dRSK, publiziert am 5. Juli 2019

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch